

VAT News: Aktuelle Fragen und Themen zur Umsatzsteuer

Mai 2026



Inhalt

Neues vom EuGH und EuG

- 01 Steuerpflicht konzerninterner Verrechnungspreisanpassungen im Zusammenhang mit Reparaturkosten
- 02 Berechnung und Festsetzung von Verzugszinsen auf Umsatzsteuer
- 03 Verminderung der Besteuerungsgrundlage bei Forderungsabtretung

Neues vom BFH

- 04 Innergemeinschaftliche Lieferung: Vertrauensschutz auch ohne Rücksendung einer Gelangensbestätigung
- 05 Vorsteuerabzug aus Anzahlungen bei nicht ausgeführter Lieferung
- 06 Vollverzinsung bei Umsatzsteuer und Unionsrecht

Neues von den FG

- 07 Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer trotz sofortiger Rückführung der Ware
- 08 Vorsteuer bei Änderung der Verwendung im Jahr der Anschaffung

Neues vom BMF

- 09 Vertriebsketten für Mehrzweckgutscheine
- 10 Besteuerung von Reiseleistungen von Unternehmen mit Sitz im Drittland

Veranstaltungen

VAT News Talk

Aus aller Welt

TaxNewsFlash Indirect Tax

01 | Steuerpflicht konzerninterner Verrechnungspreisanpassungen im Zusammenhang mit Reparaturkosten

Europäischer Gerichtshof (EuGH), Urteil vom 13. Mai 2026 – C-603/24 – Stellantis Portugal



In Konzernen sind nachträgliche Verrechnungspreisanpassungen – etwa zur Sicherstellung einer bestimmten Gewinnmarge – gängige Praxis. Umsatzsteuerlich stellt sich regelmäßig die Frage, ob solche Anpassungen als Entgelt für eine eigenständige Leistung zu qualifizieren sind oder die Bemessungsgrundlage einer früheren Lieferung ändern.

Sachverhalt

Stellantis Portugal S.A. (im Folgenden: Klägerin) ist im Kraftfahrzeughandel tätig, und ihr Rechtsvorgänger, General Motors Portugal (GMP), gehörte im Streitjahr 2006 zur General-Motors-Unternehmensgruppe, die Fahrzeuge sowie Ersatz- und Zubehörteile herstellt und vertreibt.

Zur Gruppe gehörten Originalausrüstungshersteller (Original Equipment Manufacturers – OEM), die die Produkte herstellen beziehungsweise an nationale Vertriebsgesellschaften (National Sales Companies – NSC) oder nationale Vertriebsorganisationen (National Sales Organizations – NSO) liefern, die diese Produkte auf einem zuvor geografisch definierten Markt vertreiben. In der Produktionskette nahm die GMP die Funktionen einer NSC/NSO wahr und erwarb Fahrzeuge von den europäischen Herstellern (OEM) der General-Motors-Gruppe. Die erworbenen Fahrzeuge wurden an unabhängige portugiesische

Vertragshändler weiterverkauft, die diese anschließend an Endabnehmer:innen verkauften.

Bei Herstellungsmängeln wandte sich der Endkunde an den Vertragshändler, um die Mängel dort beheben zu lassen. Danach stellten die portugiesischen Vertragshändler der GMP die Reparatur der Fahrzeuge in Rechnung und führten die entsprechende Mehrwertsteuer für diese Dienstleistung ab. Solche Fahrzeugreparaturen konnten sowohl bei Problemen erfolgen, die auf Mängeln im Herstellungsverfahren der Kraftfahrzeuge sowie der Ersatz- und Zubehörteile beruhten, als auch bei Problemen, die von der Fahrzeuggarantie gedeckt waren, sowie bei Maßnahmen im Rahmen der Pannenhilfe.

Die GMP teilte den europäischen Herstellern der General-Motors-Gruppe, den jeweiligen OEM, mit, welche Kosten ihr für den Vertrieb der von dieser Gruppe hergestellten Fahrzeuge sowie Ersatz- und Zubehörteile entstanden waren. Diese Kosten umfassten die oben genannten Kosten für die Reparatur der Fahrzeuge sowie die eigenen Betriebskosten, insbesondere Personal-, Strom- und Marketingkosten.

Nach Maßgabe der festgestellten Kosten wurde dann eine Anpassung des Preises der von den europäischen Herstellern der General-Motors-Gruppe an die GMP verkauften Fahrzeuge vorgenommen. Grundlage der konzerninternen Preisbildung war eine Verrechnungspreisvereinbarung aus dem Jahr 2004. Danach wurden die Verrechnungspreise für Fahrzeuge, Ersatz- und Zubehörteile zunächst

auf Basis eines Abschlags von den externen Verkaufspreisen (Verkauf an Dritte wie die Händler) festgelegt. Am Periodenende wurden die Verrechnungspreise angepasst, um der NSC/NSO eine zuvor festgelegte Gewinnspanne zu garantieren. Diese Anpassung wurde mittels Gutschriften oder Lastschriften der OEM an die GMP dokumentiert und berücksichtigte unter anderem die genannten Reparaturkosten sowie sonstige Betriebskosten.

Nach einer Betriebsprüfung qualifizierte die portugiesische Steuerverwaltung die Übernahme der Reparaturkosten als Erbringung von Reparaturdienstleistungen der Klägerin an die OEM. Die Verrechnungspreisanpassungen sah sie als Entgelt für diese Leistungen an und setzte Umsatzsteuer in Höhe von rund 1,5 Millionen Euro fest. Während das erstinstanzliche Gericht der Klage von GMP stattgab, bestätigte das Berufungsgericht die Sichtweise der Verwaltung. Das Oberste Verwaltungsgericht Portugals legte dem EuGH daraufhin die Frage vor, ob die beschriebene Verrechnungspreisanpassung eine „Dienstleistung gegen Entgelt“ im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der 6. RL (77/388/EWG) darstellt.

Aus den Entscheidungsgründen

Unter den vorliegenden Umständen stellte sich das vorlegende Gericht im Wesentlichen die Frage, ob nicht davon auszugehen sei, dass GMP den betroffenen OEM Reparaturdienstleistungen für diese Fahrzeuge erbracht habe, für die die sich aus diesen Anpassungen ergebenden Beträge ganz oder teilweise die Vergütung darstellen würden.

Nach dem EuGH sei es Sache dieses Gerichts, das für die Würdigung des Sachverhalts allein zuständig sei, die Art der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Umsätze zu bestimmen. Allerdings habe der Gerichtshof dem vorlegenden Gericht Hinweise zur Auslegung des Unionsrechts zu geben, die für die Entscheidung der bei ihm anhängigen Rechtsache von Nutzen sein könnten.

Hierzu sei erstens festzustellen, dass das einzige Rechtsverhältnis zwischen GMP und den betroffenen OEM, das das vorlegende Gericht anführe, das Rechtsverhältnis sei, das sich aus der Vereinbarung von 2004 ergebe. Diese Vereinbarung habe die Festsetzung von Verrechnungspreisen für die von den OEM an GMP verkauften Fahrzeuge zum Gegenstand gehabt und habe über die in der Vereinbarung vorgesehenen Anpassungen dieser Preise für GMP das Erreichen einer zuvor bestimmten Gewinnspanne gewährleisten sollen.

Keine der in der Vorlageentscheidung genannten Klauseln der Vereinbarung von 2004 deute darauf hin, dass zwischen GMP und den betroffenen OEM ein Rechtsverhältnis bestanden habe, wonach GMP verpflichtet gewesen wäre, die Reparatur der Fahrzeuge, die sie von diesen OEM erwarb, gegen Entgelt zu übernehmen.

Der gesamte Akteninhalt lasse nicht den Schluss zu, dass zwischen GMP und den betroffenen OEM ein Rechtsverhältnis bestanden habe, in dessen Rahmen diese Gesellschaften gegenseitige Leistungen ausgetauscht hätten, von denen die eine darin

bestanden habe, dass GMP diesen OEM Reparaturdienstleistungen für Kraftfahrzeuge erbringe, und die andere in der Vergütung dieser Dienstleistungen.

Sollte das vorlegende Gericht zu dem Ergebnis gelangen, dass zwischen GMP und den OEM ein solches Rechtsverhältnis bestanden habe, werde es noch zu klären haben, ob die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Anpassungen den tatsächlichen Gegenwert für bestimmbare Dienstleistungen darstellen, also ob diese Anpassungen die Vergütung von GMP für die in Rede stehende Erbringung von Reparaturdienstleistungen für Fahrzeuge darstellen.

Insoweit sei darauf hinzuweisen, dass die Ungewissheit hinsichtlich des Vorliegens einer Vergütung geeignet sei, den unmittelbaren Zusammenhang zwischen der dem Empfänger erbrachten Dienstleistung und der gegebenenfalls erhaltenen Vergütung aufzuheben. Damit ein solcher Zusammenhang festgestellt werden könne, dürfe diese Vergütung daher weder aus freien Stücken gewährt werden noch vom Zufall abhängig oder schwer zu quantifizieren sein (vergleiche in diesem Sinne Urteil vom 4. September 2025, C-726/23).

Im vorliegenden Fall gehe aus der Vorlageentscheidung hervor, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Anpassungen unter Berücksichtigung nicht nur der Kosten für die von den unabhängigen Vertragshändlern durchgeführten und von diesen der GMP in Rechnung gestellten Reparaturen, sondern auch der Betriebskosten von

GMP berechnet worden seien. Somit scheinen die Kosten für die Reparaturen der in Rede stehenden Fahrzeuge nur einer der Parameter zu sein, die für die Berechnung dieser Anpassungen berücksichtigt würden. Je nach der Höhe all dieser Kosten im Vergleich zu den ursprünglichen Verrechnungspreisen hätten daher die Anpassungen nicht nur zu Gutschriften, sondern auch zu Lastschriften führen können, die die OEM an die GMP richteten.

Darüber hinaus seien die verschiedenen Kosten, die GMP im Rahmen des Vertriebs dieser Fahrzeuge entstanden seien, nur berücksichtigt worden, um das Erreichen der zuvor festgelegten Gewinnspanne zu gewährleisten, sodass, sobald diese erreicht war, es nicht den Anschein habe, dass GMP der Erstattung sämtlicher dieser Kosten durch die betroffenen OEM sicher gewesen sei, insbesondere derjenigen, die ihr für die Reparatur der genannten Fahrzeuge entstanden seien.

In Anbetracht dieser Erwägungen zeige sich vorbehaltlich der vom vorlegenden Gericht vorzunehmenden Überprüfungen, dass der möglicherweise bestehende Zusammenhang zwischen etwaigen Reparaturdienstleistungen für die fraglichen Fahrzeuge, die GMP für die betroffenen OEM erbringe, und den Anpassungen der Verrechnungspreise für diese Fahrzeuge allenfalls mittelbar bestehe.

Was zweitens das Vorbringen der portugiesischen Regierung betreffe, GMP habe mit der Übernahme der Reparaturkosten der Fahrzeuge für Rechnung der betroffenen OEM gehandelt und sei im Rahmen

einer Dienstleistungserbringung der Vertragshändler an diese OEM tätig geworden, sodass die Zuordnung dieser Kosten zu den OEM als Steuertatbestand eines steuerbaren Umsatzes anzusehen sei, genüge der Hinweis, dass die dem Gerichtshof vorliegenden Akten nichts enthielten, was die Annahme zuließe, dass GMP im Rahmen einer solchen Dienstleistung tätig geworden wäre und für fremde Rechnung gehandelt hätte.

Drittens und letztens sei für den Fall, dass das vorlegende Gericht der Auffassung sein sollte, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Anpassungen keine Vergütung für eine von GMP den betroffenen OEM erbrachte Fahrzeugreparaturdienstleistung darstellen, sondern eine nachträgliche Änderung des von GMP beim Erwerb dieser Fahrzeuge von den OEM gezahlten Preises, festzustellen, dass es, wie die Generalanwältin im Wesentlichen in den Nrn. 56 bis 62 ihrer Schlussanträge ausgeführt habe, gegebenenfalls Sache der zuständigen nationalen Behörden sein werde, die Auswirkungen einer solchen Änderung auf die Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage des Umsatzes zu beurteilen, der in der Lieferung dieser Fahrzeuge durch die OEM an GMP bestehe.

Bitte beachten Sie

In dem im Jahr 2025 entschiedenen Fall Arcomet Towercranes zu der Thematik Umsatzsteuer und Verrechnungspreise (EuGH, Urteil vom 4. September 2025, C-726/23; siehe VAT Newsletter August/September 2025) ging es um konzerninterne Dienstleistungen einer Muttergesellschaft an ihre rumänische Tochtergesellschaft, deren Vergütung auf Basis der Transactional Net Margin Method (TNMM) erfolgte. Der EuGH stellte hier klar, dass eine auf dieser Grundlage ermittelte Vergütung grundsätzlich als umsatzsteuerliches Entgelt anerkannt werden könne, sofern ein Leistungsaustausch vorliege. Die Generalanwältin führt in Rn. 63 der vorliegenden Streitsache in ihren Schlussanträgen vom 15. Januar 2026 – C-603/24 – aus, bei der Sache C-726/23 habe es sich nur um Abrechnungen fiktiver Leistungen gehandelt. Die Vergütungsmodalitäten seien vorab festgelegt worden, und die variable Vertragsgestaltung entkräfte den Zusammenhang von Leistung und Gegenleistung nicht.

Im hier entschiedenen Fall Stellantis war demgegenüber die Frage zu beantworten, ob eine vertraglich vorgesehene nachträgliche Anpassung des Kaufpreises für Warenlieferungen eine eigenständige Dienstleistung gegen Entgelt begründen könne. Der EuGH kommt hier im Ergebnis zu der Schlussfolgerung, dass die

streitgegenständlichen Verrechnungspreisanpassungen grundsätzlich keine Gegenleistung für eine Dienstleistung gegen Entgelt seien. Im Übrigen verweist er auf Art. 11 der 6. RL 77/388/EWG (jetzt: Art. 73 MwStSystRL) zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage. Soweit die Verrechnungspreisanpassungen als nachträgliche Änderung des von GMP an die OEM gezahlten Kaufpreises für die Fahrzeuge zu qualifizieren seien, obliege es den nationalen Behörden, die Auswirkungen auf die Steuerbemessungsgrundlage der Fahrzeuglieferungen zu beurteilen. Interessant wäre natürlich gewesen, wie der EuGH entschieden hätte, wenn die Vorlagefrage anders formuliert worden wäre und gerade auf diese Auswirkung abgezielt hätte.

Führt eine vertraglich vorgesehene nachträgliche Kaufpreisanpassung zu einer Berichtigung der Bemessungsgrundlage der ursprünglichen Lieferung, könnte dies in der Praxis bei einer Preisminderung zu einer Korrektur (Herabsetzung) des Vorsteuerabzugs führen beziehungsweise bei einer Preiserhöhung zu einem erhöhten Vorsteuerabzug führen. Problematisch könnten hier pauschale Ausgleichszahlungen sein, wenn sie keine Zuordnung zu einzelnen Transaktionen ermöglichen.

Für Unternehmen mit ähnlichen Strukturen bedeutet dies: Die umsatzsteuerliche Einordnung hängt maßgeblich von der vertraglichen

Ausgestaltung und Dokumentation ab. Nur wenn ein klar umrissenes Rechtsverhältnis besteht, in dem eine Gesellschaft definierte Dienstleistungen erbringt und hierfür eine eindeutig zurechenbare Vergütung erhält, kann von einem eigenständig zu beurteilenden steuerbaren Dienstleistungsumsatz ausgegangen werden.

02 | Berechnung und Festsetzung von Verzugszinsen auf Umsatzsteuer

EuGH, Urteil vom 30. April 2026 – C-544/24 – BUAB



Verzugszinsen auf Steuerrückstände sind in vielen Mitgliedstaaten ein zentrales Instrument, um eine fristgerechte Steuerentrichtung sicherzustellen. In Litauen ist der Verzugszinssatz für Steuerschulden gesetzlich fest definiert und orientiert sich an der Rendite von Staatsanleihen zuzüglich sieben Prozentpunkten. Ein individueller Erlass oder eine Reduzierung sind – abgesehen von eng umschriebenen Ausnahmetatbeständen – ausgeschlossen. Vorliegend hatte der EuGH zu prüfen, ob ein derart starres System mit Art. 273 MwStSystRL und Art. 325 AEUV vereinbar ist und ob die Verzugszinsen als „strafrechtliche Sanktion“ im Sinne der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EUGrDRCh – im Folgenden: Charta) zu qualifizieren sind.

Sachverhalt

Die litauische Steuerverwaltung stellte im Rahmen einer Prüfung fest, dass die BUAB (litauische Gesellschaft) im Zeitraum 2012 bis 2016 unberechtigt Vorsteuern aus rechtlich unwirksamen Rechnungen geltend gemacht und sich an umsatzsteuerbetrügerischen Transaktionen beteiligt hatte. Sie setzte daher mit Bescheid vom 4. September 2018 zusätzliche Mehrwertsteuer von rund 6,5 Millionen Euro, Verzugszinsen von rund 2,4 Millionen Euro und eine

Geldbuße von 1,8 Millionen Euro fest. Nach gerichtlicher Bestätigung dieser Steuerfestsetzungen beantragte die Gesellschaft mehrfach den Erlass der Verzugszinsen und der Geldbuße. Die Steuerverwaltung lehnte dies ab, da die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Erlass nach dem litauischen Steuerverwaltungsgesetz nicht erfüllt seien.

Die Verzugszinsen wurden nach nationalem Recht (Art. 95 bis 99 Steuerverwaltungsgesetz) für nicht oder verspätet entrichtete Steuern erhoben. Die BUAB argumentierte, ein erheblicher Teil der Zinsen habe Sanktionscharakter und führe in Verbindung mit der Geldbuße zu einer unverhältnismäßigen Doppelbelastung. Zudem seien die Zinsen – jedenfalls in Höhe des Aufschlags von sieben Prozentpunkten – als strafrechtliche Sanktion anzusehen, die Art. 49 Abs. 3 und Art. 50 der Charta unterliege.

Das vorliegende Gericht fragte den EuGH im Wege der Vorabentscheidung, ob

- Art. 325 AEUV, Art. 273 der Mehrwertsteuerrichtlinie und Art. 50 der Charta dahin auszulegen seien, dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, nach denen Verzugszinsen wegen verspäteter Entrichtung von Steuern festgesetzt werden können,

- die als einen Bestandteil einen Sanktionseffekt wegen derselben Steuerverstöße beinhalten, die auch Gegenstand der Strafverfolgung sind, ohne dass sie Regeln zur Gewährleistung einer Koordinierung enthalten, mit der die zusätzliche Belastung, die sich für die Betroffenen aus einer Kumulierung von Verfahren ergibt, auf das zwingend Erforderliche beschränkt wird, und ohne dass sichergestellt werden kann, dass die Schwere aller verhängten Sanktionen auf das im Verhältnis zur Schwere der betreffenden Straftat zwingend Erforderliche beschränkt wird,
- Art. 325 AEUV, Art. 273 der Mehrwertsteuerrichtlinie und Art. 49 Abs. 3 der Charta dahin auszulegen seien, dass sie einem Verfahren der Anwendung von Verzugszinsen wegen verspäteter Entrichtung von Steuern entgegenstehen, das – unabhängig von Art und Schwere der Verstöße – einen festen Sanktionsanteil der Verzugszinsen wegen verspäteter Entrichtung von Steuern festlegt, ohne dass dieser Sanktionsanteil reduziert werden kann, das heißt, ohne dass ein Verzugszinssatz festgesetzt werden kann, der niedriger ist als der gesetzlich vorgesehene Zinssatz, oder ohne dass auf den Sanktionsanteil der Verzugszinsen verzichtet werden kann.

Aus den Entscheidungsgründen

Der EuGH erklärt die erste Frage zum Grundsatz „ne bis in idem“ („nicht zweimal in derselben Sache“) für unzulässig, da im strafrechtlichen Ver-

fahren noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen sei. Art. 50 der Charta schütze nur vor einer erneuten Verfolgung oder Sanktion nach bereits rechtskräftiger Verurteilung oder Freispruch.

Zur zweiten Frage führt der EuGH aus, dass für die Beurteilung der strafrechtlichen Natur einer Sanktion drei Kriterien maßgebend seien, und zwar die rechtliche Einordnung der Zuwiderhandlung im innerstaatlichen Recht, die Art der Zuwiderhandlung und der Schweregrad der der betroffenen Person drohenden Sanktion.

Was das erste Kriterium anbelange, das die Einstufung der Zuwiderhandlung im innerstaatlichen Recht betreffe, ergebe sich sowohl aus dem Wortlaut von Art. 95 Abs. 1 des nationalen Steuerverwaltungsgesetzes als auch aus der einschlägigen nationalen Rechtsprechung, dass nach litauischem Recht die Erhebung von Verzugszinsen auf Steuerrückstände im Fall der Nichtentrichtung oder verspäteten Entrichtung einer geschuldeten Steuer nicht als Sanktion strafrechtlicher Natur angesehen werde. Außerdem gehe aus den dem Gerichtshof vorliegenden Akten hervor, dass solche Zinsen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erhoben werden. Zwar sehe das litauische Recht auch Steuerdelikte vor, die strafrechtlich verfolgt werden, doch würden die hierfür vorgesehenen Sanktionen in einem gesonderten und eigenständigen Verfahren verhängt.

In Bezug auf das zweite Kriterium, das sich auf die Art der Zuwiderhandlung beziehe, sei zu prüfen, ob mit der fraglichen Sanktion unter anderem eine

repressive Zielsetzung verfolgt werde. Daraus ergebe sich, dass eine Sanktion mit repressiver Zielsetzung strafrechtlicher Natur sei und dass der bloße Umstand, dass mit ihr auch eine präventive Zielsetzung verfolgt werde, ihr nicht ihre Einstufung als strafrechtliche Sanktion nehmen könne. Es liege nämlich in der Natur strafrechtlicher Sanktionen, dass sie sowohl auf die Repression als auch auf die Prävention rechtswidriger Verhaltensweisen abzielen. Dagegen sei eine Maßnahme, die nur den durch die betreffende Zuwiderhandlung entstandenen Schaden ersetzen solle, nicht strafrechtlicher Natur (vergleiche EuGH-Urteile vom 20. März 2018, C-524/15, und vom 22. Juni 2021, C-439/19).

Im vorliegenden Fall gehe aus der Vorlageentscheidung und den schriftlichen Erklärungen der Parteien vor dem Gerichtshof hervor, dass nach dem Steuerverwaltungsgesetz die Erhebung von Verzugszinsen zum einen präventiven Charakter habe, indem die betreffenden Personen dazu angehalten werden, die Mehrwertsteuer innerhalb der gesetzten Frist oder so schnell wie möglich nach Ablauf dieser Frist zu entrichten, was auch zur Gewährleistung der genauen Erhebung der Mehrwertsteuer beitrage, und zum anderen ausgleichenden Charakter, da solche Zinsen die finanziellen Verluste ausgleichen sollen, die dem Staat durch die Nichtentrichtung oder verspätete Entrichtung einer Steuer oder Abgabe entstünden.

Insoweit sei darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof bereits entschieden habe, dass die Erhebung

von Verzugszinsen zum einen präventiven Charakter habe, indem sie die Steuerpflichtigen dazu bringe, der steuerlichen Verpflichtung so schnell wie möglich nach Ablauf der gesetzlichen Fristen nachzukommen, und zum anderen ausgleichenden Charakter, da diese Zinsen die finanziellen Verluste ausgleichen sollen, die dem Staat durch die Nichtentrichtung oder verspätete Entrichtung einer Steuer oder Abgabe entstehen (vergleiche in diesem Sinne EuGH-Urteil vom 13. Oktober 2022, C-1/21, Rn. 89 bis 91).

Was das dritte Kriterium anbelange, das den Schweregrad der Sanktion betreffe, ließen die dem Gerichtshof vorliegenden Akten nicht erkennen, dass Verzugszinsen wie die im Ausgangsverfahren erhobenen von solcher Bedeutung wären, dass ihnen strafrechtlicher Charakter zuzuerkennen wäre. Was insbesondere den Umstand betrifft, dass ein Teil der Verzugszinsen im Hinblick auf die Erhöhung des Basiszinssatzes dieser Zinsen um sieben Prozentpunkte „Strafcharakter“ aufweise, sei festzustellen, dass dieses Vorbringen auf einer Auslegung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nationalen Regelung beruhe, die von der vom vorlegenden Gericht dargelegten abweiche. Aus der Vorlageentscheidung ergebe sich nämlich nicht, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Verzugszinsen Strafcharakter aufwiesen (vergleiche EuGH-Urteil vom 28. Februar 2018, C-387/16). Jedenfalls sollen die Verzugszinsen nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs die sich aus der Überschreitung einer Zahlungsfrist ergebenden Auswirkungen

mildern und die Vorteile ausgleichen, die der Wirtschaftsteilnehmer ungebührlich aus dem Verzug bei der Begleichung einer Steuerschuld zieht, und nicht einen solchen Verzug sanktionieren (vergleiche in diesem Sinne EuGH-Urteil vom 5. Dezember 2024, C-506/23).

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen scheine – vorbehaltlich einer Überprüfung durch das vorlegende Gericht – keines der drei genannten Kriterien zur Einstufung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Verzugszinsen als Maßnahme strafrechtlicher Art erfüllt zu sein. Sofern diese Verzugszinsen keinen strafrechtlichen Charakter aufweisen sollten, könnten sie nicht anhand von Art. 49 Abs. 3 der Charta geprüft werden.

Die litauische Verzugszinsregelung sei auch verhältnismäßig. Die Verzugszinsen würden zur fristgerechten Zahlung motivieren und den Liquiditätsvorteil der säumigen Steuerpflichtigen ausgleichen.

Bitte beachten Sie

Der EuGH bestätigt, dass ein starres, gesetzlich festgelegtes Verzugszinsregime auf Mehrwertsteuerrückstände grundsätzlich mit Art. 273 MwStSystRL und Art. 325 AEUV vereinbar ist, solange die Zinsen präventiven und kompensatorischen Charakter haben, der Zinssatz transparent und einheitlich bestimmt wird und der Gesamtmechanismus nicht zu einer offensicht-

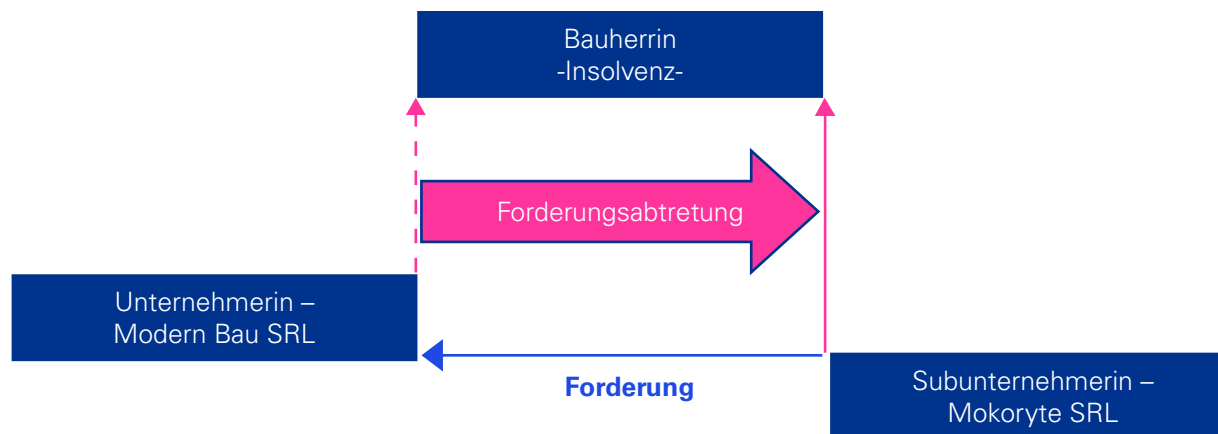
lich übermäßigen Belastung führt. Verzugszinsen sind nach dieser Entscheidung regelmäßig nicht als strafrechtliche Sanktionen zu qualifizieren. Der besonders strenge Maßstab des Art. 49 Abs. 3 der Charta findet damit auf diese Zinsen in der Regel keine Anwendung.

Unternehmen können sich gegenüber Verzugszinsen auf Mehrwertsteuer bei vergleichbarem Sachverhalt (unberechtigter Vorsteuerabzug, Beteiligung an einer Hinterziehung der Umsatzsteuer) nur eingeschränkt auf Unionsrecht berufen. Angriffspunkte liegen in diesen Fällen primär in der korrekten Anwendung des nationalen Rechts (Berechnungszeitraum, Zinssatz, etwaige Erlassvoraussetzungen). Mit dem vorliegenden Urteil sind allerdings nicht die Fälle entschieden worden, in denen weder ein Liquiditätsvorteil besteht noch den Steuerpflichtigen eine Beteiligung an einer Steuerhinterziehung vorgeworfen werden kann. Das Urteil passt in das bisherige Schema des EuGH, wonach bei Betrugsfällen kein Anlass besteht, die darin verwickelten Steuerpflichtigen zu verschonen.

Vergleiche in diesem Newsletter zur Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH): Urteil vom 11. Dezember 2025 – V R 7/24.

03 | Verminderung der Besteuerungsgrundlage bei Forderungsabtretung

Gericht der Europäischen Union (EuG), Urteil vom 22. April 2026 – T-233/25 – Mokoryte



In der Praxis sind die Fälle des § 17 UStG (Minderung der Bemessungsgrundlage) sehr vielschichtig. Erst vor Kurzem hat der BFH ein Urteil veröffentlicht, in dem der Bürge nach der Insolvenz des leistenden Unternehmers einen Teil der geleisteten Anzahlung an den Leistungsempfänger zurückgezahlt hat. Danach sei der aus der Anzahlungsrechnung in Anspruch genommene Vorsteuerabzug auch dann nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 UStG teilweise zu berichtigen, wenn die Rückzahlung durch einen

Dritten (hier: den Bürgen) erfolge (BFH-Urteil vom 8. Juli 2025, XI R 31/23).

In dem hier vorliegenden Fall des EuG vom 22. April 2026 war zu beurteilen, ob ein Subunternehmer (Mokoryte SRL), der durch Abtretung eine Forderung des Hauptunternehmers (Modern Bau SRL) gegen die Bauherrin erwirbt, eine Berichtigung der Bemessungsgrundlage nach Art. 90 Abs. 1 MwStSystRL vornehmen kann, wenn die Bauherrin wegen Insolvenz nicht zahlt.

Sachverhalt

Eine Bauherrin schloss mit der Modern Bau SRL (Unternehmerin) einen Werkvertrag über den Bau eines Geschäftszentrums in Cluj-Napoca (Rumänien). Die Unternehmerin beauftragte als Subunternehmerin die Mokoryte SRL (nachfolgend: Mokoryte) mit den Bauarbeiten. Mokoryte stellte der Unternehmerin ordnungsgemäße Rechnungen inklusive Mehrwertsteuer für ihre Leistungen aus.

Die Bauherrin wurde 2014 insolvent. Die Unternehmerin meldete ihre Forderung im Insolvenzverfahren an. Gegenüber Mokoryte beglich die Unternehmerin ihre Verbindlichkeiten teilweise in bar (rund 53.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer), und für die verbleibende Schuld trat sie ihre Forderung gegen die Bauherrin (in Höhe von rund 333.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung wurde notariell beurkundet und in der Insolvenztabelle berücksichtigt. In den Büchern der Mokoryte war die Forderung der Unternehmerin damit vollständig ausgeglichen.

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Bauherrin wurde 2021 beendet, ohne dass Zahlungen auf die abgetretene Forderung geleistet wurden. Mokoryte stellte daraufhin am 9. Dezember 2021 fünf Stornorechnungen gegenüber der Bauherrin

aus, berief sich auf Art. 287 Buchst. d rumänisches Steuergesetzbuch und verminderte ihre erklärten Mehrwertsteuereinnahmen; sie beantragte die Erstattung des sich ergebenden negativen Mehrwertsteuerbetrags.

Die rumänische Steuerverwaltung lehnte dies ab. Begünstigt sei allein die Unternehmerin als ursprüngliche Leistungserbringerin gegenüber der Bauherrin; die Subunternehmerin könne keine Berichtigung nach Art. 90 MwStSystRL beanspruchen. Das EuG hatte nach der Vorlage aus Rumänien zu klären, ob Art. 90 Abs. 1 MwStSystRL einer nationalen Regelung entgegenstehe, nach der der Subunternehmer, der die Forderung gegen die Bauherrin erwirbt, die Bemessungsgrundlage nicht berichtigen dürfe.

Aus den Entscheidungsgründen

Das EuG beginnt seine Ausführungen mit der Darstellung der vorliegenden Leistungsbeziehungen. Danach seien zwei Geschäfte durchgeführt worden, die steuerbare Umsätze betrafen. Beim ersten ging es um die geschäftliche Beziehung zwischen dem Subunternehmer und der Unternehmerin. Das zweite bestand in der Beziehung zwischen der Unternehmerin und der Bauherrin. Der Subunternehmer war Dritter im Geschäft zwischen der Unternehmerin und der Bauherrin, die wiederum nicht an dem Geschäft zwischen dem Subunternehmer und der Unternehmerin beteiligt war.

Beim ersten Geschäft seien sowohl Geldzahlungen als auch die an den Subunternehmer erfolgte

Abtretung der Forderung, die die Unternehmerin gegen die Bauherrin hatte, als Aspekte zu berücksichtigen, die für die Beurteilung der Frage relevant seien, ob die im Rahmen steuerbarer Umsätze zwischen diesem Subunternehmer und dieser Unternehmerin geschuldete Gegenleistung gezahlt wurde, da eine solche Abtretung selbst ein Entgelt darstelle und einen eigenen wirtschaftlichen Wert habe (vergleiche EuGH-Urteil vom 9. Februar 2023, C-713/21, Rn. 46 und 47).

Insoweit habe die Unternehmerin zur Begleichung der vom Subunternehmer an sie ausgestellten Rechnungen zum einen an diesen einen Betrag von circa 53.000 Euro einschließlich Mehrwertsteuer bezahlt und zum anderen über den Restbetrag einschließlich Mehrwertsteuer mit diesem eine Forderungsabtretung vereinbart, die am 24. Juli 2015 notariell beurkundet wurde und mit der der Subunternehmer das Recht an der Forderung erworben habe, die die Unternehmerin gegen die Bauherrin hatte. Diese Forderungsabtretung als solche sei nicht an die tatsächliche Zahlung oder die konkrete Möglichkeit einer künftigen Zahlung der Forderung durch die Schuldnerin (Bauherrin) gebunden gewesen.

Am 31. August 2021 habe der Subunternehmer in seinen Buchhaltungsunterlagen festgehalten, dass die Schuld der Unternehmerin „wieder auf Null“ sei. Dem Vorabentscheidungsersuchen sei zu entnehmen, dass die oben genannten Beträge, für die eine einvernehmliche Regelung getroffen wurde, sämtliche Rechnungen abdeckten, die der

Subunternehmer an die Unternehmerin ausgestellt hatte. Somit sei die gesamte ursprüngliche Schuld von ihr beglichen worden.

Folglich sei die Forderung gegen die Unternehmerin als vollständig beglichen anzusehen, sodass für den die Forderung erwerbenden Subunternehmer keine Grundlage für eine Verminderung der Besteuerungsgrundlage bestehe.

Zum Zweiten sei dem Vorabentscheidungsersuchen zu entnehmen, dass die Bauherrin, über deren Vermögen im Dezember 2014 ein Insolvenzverfahren eröffnet worden sei, weder an die Unternehmerin noch an den die Forderung erwerbenden Subunternehmer die Rechnungsbeträge gezahlt habe, die Gegenstand der von Letzterem vorgenommenen Berichtigung waren. Was dieses Geschäft zwischen der Unternehmerin und der Bauherrin betreffe, sei daher eine „Nichtzahlung“ im Sinne von Art. 90 Abs. 1 MwStSystRL festzustellen, die gegebenenfalls die Verminderung der Besteuerungsgrundlage rechtfertigen könnte.

Zur Frage, wer berechtigt gewesen sei, die Verminderung der Besteuerungsgrundlage nach dieser Bestimmung vorzunehmen, sei darauf hinzuweisen, dass die Unternehmerin zum Zeitpunkt der Erbringung der fraglichen Immobiliendienstleistungen, also zu dem Zeitpunkt, zu dem nach Art. 63 MwStSystRL der Steuertatbestand eintrat und der Steueranspruch entstand, Steuerpflichtige gewesen sei.

So blieb zum einen die Unternehmerin auch nach der zivilrechtlichen Abtretung der Forderung an den Subunternehmer Steuerschuldnerin für die Mehrwertsteuer, die für das genannte Geschäft geschuldet war.

Somit war zum anderen die Unternehmerin im Hinblick darauf, dass die Besteuerungsgrundlage im Sinne der Definition in Art. 73 MwStSystRL aus der tatsächlich erhaltenen Gegenleistung besteht, zur Verminderung der Besteuerungsgrundlage berechtigt, sodass diese die aufgrund der Insolvenz der Bauherrin fehlende Zahlung der Gegenleistung widerspiegele und die Finanzverwaltung keinen höheren Mehrwertsteuerbetrag als den erhalte, der von der Unternehmerin vereinnahmt worden sei. Es bleibe in Bezug auf die abgetretene Forderung die Unternehmerin, die zum Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistungen, also zum Zeitpunkt des Eintritts des Steuertatbestands oder der Entstehung des Steueranspruchs, Steuerpflichtige gewesen sei, Erbringerin der Dienstleistungen, für die die Bauherrin den Preis zu zahlen hatte.

Im Ausgangsverfahren habe sich die Möglichkeit einer Berichtigung der Besteuerungsgrundlage durch die Unternehmerin daraus ergeben, dass die Bauherrin insolvent wurde und daraufhin aus dem Handelsregister gestrichen wurde, ohne dass sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Unternehmerin aus der zwischen ihnen bestehenden Geschäftsbeziehung nachgekommen sei, da die Unternehmerin zur Erfüllung der gegen die Bauherrin bestehenden Forderung nichts aus deren

Insolvenzmasse erhalten habe. Folglich sei die Nichtzahlung durch die Bauherrin endgültig, da die Forderung endgültig uneinbringlich gewesen sei.

Zudem sei darauf hinzuweisen, dass zum einen die Eigenschaft als Mehrwertsteuerpflichtige nach den anwendbaren Steuervorschriften erworben werde und dass die MwStSystRL keine Vorschrift enthalte, die die Möglichkeit vorsehe, diese Eigenschaft oder das Recht auf eine Berichtigung durch privatrechtlichen Vertrag, etwa eine Forderungsabtretung, zu übertragen.

Überdies werde die Frage, wer die steuerpflichtige Person sei, die ein Recht auf eine Verminderung der Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer habe, unabhängig von den möglicherweise im Zivilrecht auf Forderungsabtretungen anwendbaren nationalen Vorschriften durch das Mehrwertsteuerrecht der Europäischen Union geregelt (vergleiche EuGH-Urteil vom 9. Februar 2023, C-482/21).

Zum anderen sei das Recht auf eine Berichtigung der Bemessungsgrundlage als ein Recht anzusehen, das mit der Steuerschuld, die die steuerpflichtige Person in ihrer Eigenschaft als Mehrwertsteuerschuldnerin zu tragen habe, und mit ihrem Recht, eine Erstattung der ordnungsgemäß entrichteten Mehrwertsteuer zu beantragen, verbunden beziehungsweise hierzu akzessorisch sei.

Unter diesen Umständen könne eine Forderungsabtretung nicht zur Folge haben, dass die Verpflichtung des Gläubigers, der am Tag der Lieferung des Gegenstands oder der Erbringung

der Dienstleistung als Mehrwertsteuerpflichtiger registriert war, zur Zahlung der für dieses Geschäft geschuldeten Mehrwertsteuer oder sein Recht, nachträglich die Besteuerungsgrundlage zu berichtigen, übertragen werde (vergleiche EuGH-Urteil vom 15. Oktober 2020, C-335/19). Somit könne unter Umständen wie denen des Ausgangsrechtsstreits das Recht auf Vornahme einer Verminderung der Besteuerungsgrundlage nach Art. 90 Abs. 1 MwStSystRL nicht vom übernehmenden Subunternehmer, der für das oben genannte zweite Geschäft nicht Steuerpflichtiger sei, ausgeübt werden.

Bitte beachten Sie

Als Konsequenz aus dem Streitfall des EuG bleibt festzuhalten, dass sich die zivilrechtliche Vereinbarung der Beteiligten, wonach die Forderung von Mokoryte gegen die Unternehmerin (Modern Bau) auf „Null“ gestellt werde, nicht als vorteilhaft erwiesen hat. Für die von Mokoryte erbrachten Bauleistungen hat sie am Ende lediglich 50.000 Euro brutto vereinnahmt, wobei für die Leistungen ursprünglich 400.000 Euro inklusive 70.000 Euro rumänischer Umsatzsteuer mit einem Steuersatz von 21 Prozent vereinbart waren. Bei der Forderungsabtretung wäre es daher angebracht gewesen, diese als nicht werthaltig zu qualifizieren, damit sich die Abtretung der Ansprüche gegen die Bauherrin nicht als vertraglich vereinbarte Gegenleistung für die Bauleistung über die 50.000 Euro hinaus dargestellt hätte.

In der Praxis kommen häufiger die Fälle vor, in denen nicht der Leistungsempfänger – hier beim EuG: Mokoryte –, sondern der leistende Unternehmer seine Forderungen gegenüber Kundinnen und Kunden abtritt. Höhe und Umfang des Entgelts bestimmen sich nach dem zwischen den Parteien des Leistungsaustauschs bestehenden Rechtsverhältnis. Durch eine Vereinbarung, an der der Leistungsemp-

fänger nicht beteiligt ist, ändert sich an diesem Rechtsverhältnis nichts. Tritt daher der leistende Unternehmer seine Forderung aus dem seiner Leistung zugrunde liegenden Rechtsgeschäft ohne Beteiligung des Leistungsempfängers an einen Forderungserwerber für einen unter dem Nennwert der abgetretenen Forderung liegenden Kaufpreis ab, sind Abtretung und Verkauf der Forderung für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG ohne Bedeutung. Hierdurch wird die erforderliche Übereinstimmung zwischen dem vom Unternehmer zu versteuernden und dem vom Leistungsempfänger aufgewendeten Entgelt gewährleistet.

In einem vom BFH entschiedenen Streitfall (vergleiche Urteil vom 6. Mai 2010, V R 15/09) erzielte der Kläger aus dem Betrieb eines Fitnessstudios steuerpflichtige Umsätze. Die Steuer berechnete er nach vereinnahmten Entgelten. Im Fall des Zahlungsverzugs seiner Kundinnen trat er seine Gegenleistungsansprüche an ein Inkassobüro für 25 Prozent des Forderungsnennwerts ab, und das Ausfallrisiko ging auf das Inkassobüro über. Der BFH meinte hierzu, dass sich keine Änderung des Entgelts aufgrund bloßer Forderungsabtretungen ergebe. Trete ein Unternehmer eine Forderung aus einem Umsatzgeschäft gegen einen unter dem Nennwert der Forderung liegenden Forderungs-

kaufpreis ab, mindere sich hierdurch nicht die Bemessungsgrundlage für die an den Schuldner des Entgelts ausgeführte Leistung. Das Entgelt bestimme sich nach den Zahlungen der Kunden des Unternehmers an den Forderungserwerber. Ein möglicher Forderungsausfall beim Forderungserwerber (Inkassobüro) ist nur im Rahmen der Uneinbringlichkeit nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG beachtlich. Dafür ist der Forderungsverkäufer beweispflichtig (vergleiche Abschn. 17.1 Abs. 6 UStAE). Veräußert der Unternehmer seinen Entgeltanspruch im Rahmen eines Forderungsverkaufs, obliegt es ihm demnach, mit dem Forderungserwerber einen Auskunftsanspruch hinsichtlich des Umfangs der Zahlungen des Leistungsempfängers zu vereinbaren.

04 | Innergemeinschaftliche Lieferung: Vertrauensschutz auch ohne Rücksendung einer Gelangensbestätigung

BFH, Urteil vom 18. Dezember 2025 – V R 3/25



Der BFH hatte zu entscheiden, welche Voraussetzungen für den Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 Satz 1 UStG vorliegen müssen und welche Anforderungen im Abholfall erfüllt sein müssen, damit der Lieferant sich auf die Steuerfreiheit der Lieferung verlassen kann.

Sachverhalt

Im Jahr 2018 (Streitjahr) bot der Kläger (Steuerberater) auf einer Internetplattform einen Pkw zum Verkauf an. Nachdem der Geschäftsführer (A) einer Gesellschaft (G) mit Sitz in Rumänien Interesse am Kauf des Pkw bekundet hatte, überprüfte der Kläger die USt-IdNr. der G beim Bundeszentralamt für Steuern, das eine qualifizierte Bestätigung ausstellte. Außerdem forderte der Kläger bei G einen Handelsregistrauszug an, aus dem sich ergab, dass G durch A als Geschäftsführer vertreten wurde. Die Abholung des Pkw bei dem Kläger, in deren Rahmen dem Kläger der Kaufpreis in bar übergeben wurde, fand im Juli 2018 statt. Hierbei wies sich der Abholer durch einen Lichtbildausweis, von dessen Vorderseite der Kläger eine Kopie anfertigte, gegenüber dem Kläger als A aus. Im schriftlichen Kaufvertrag verpflichtete sich der Käufer insbesondere dazu, das Fahrzeug nach Rumänien auszuführen

und im Inland abzumelden. Die dem Abholer durch den Kläger ausgehändigte Gelangensbestätigung wurde dem Kläger in der Folge trotz mehrfacher telefonischer und schriftlicher Mahnungen nicht zurückgesandt.

In seiner zu einer Vorbehaltsfestsetzung führenden Umsatzsteuerjahreserklärung für das Streitjahr behandelte der Kläger die Veräußerung des Pkw als steuerfreien Umsatz. Nach einer Anfrage der rumänischen Steuerverwaltung, aus der hervorging, dass G keinen innergemeinschaftlichen Erwerb des Pkw erklärt hatte, gelangte das Finanzamt zu der Auffassung, dass der Verkauf des Pkw nicht nach § 4 Nr. 1 Buchst. b in Verbindung mit § 6a UStG steuerfrei sei, da es an einer Gelangensbestätigung fehle und unklar sei, ob der Abholer des Pkw tatsächlich A gewesen sei. Zudem sei der Pkw nie in Rumänien, sondern vielmehr nach erfolgter Abmeldung wieder im Inland zugelassen worden. In der Folge erließ das Finanzamt nach § 164 Abs. 2 der Abgabenordnung einen entsprechenden Umsatzsteuer-Änderungsbescheid für das Streitjahr. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

Aus den Entscheidungsgründen

Der BFH hob die Entscheidung des Finanzgerichts (FG) auf. Da im Streitfall die Voraussetzungen für die Gewährung von Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 UStG vorlägen, sei der Klage stattzugeben.

Habe der Unternehmer eine Lieferung als steuerfrei behandelt, obwohl die sich aus § 6a Abs. 1 Satz 1 UStG ergebenden Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung nicht vorlägen, so sei die Lieferung gemäß § 6a Abs. 4 Satz 1 UStG gleichwohl als steuerfrei anzusehen, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruhe und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte.

Komme es für die Gewährung von Vertrauensschutz darauf an, dass der Unternehmer über Beweise verfüge, die dem ersten Anschein nach die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung belegen, müsse der Unternehmer zur Erlangung von Vertrauensschutz über einen belegmäßigen Anscheinbeweis verfügen, bei dem es sich unionsrechtlich aber nicht um eine Gelangensbestätigung handeln müsse.

Seit der Neufassung des § 17a UStDV ab 1. Oktober 2013 sei die Gelangensbestätigung lediglich ein vorgesehenes Nachweismittel. Der Unternehmer könne den Belegnachweis mit allen zulässigen Beweismitteln führen (BR-Drucks. 66/13).

Für den Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 UStG sei es daher nicht erforderlich, dass eine Gelangensbestätigung vorliege.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 8 UStG entstehe die Steuer im Fall des § 6a Abs. 4 UStG mit Ausführung der Lieferung. Zu diesem Zeitpunkt müsse feststehen, ob Vertrauensschutz gewährt werden könne. Eine Gelangensbestätigung könne bei wahrheitsgemäßer Erstellung erst nach Abschluss der Beförderung vorliegen. Würde man deren Vorliegen zwingend verlangen, wäre eine rechtssichere Beurteilung bei Lieferung nicht möglich, und der Grundsatz der Rechtssicherheit (vergleiche EuGH, Teleos, C-409/04; Mecsek-Gabona, C-273/11) wäre verletzt.

Der Kläger sei den für die Gewährung von Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 Satz 1 UStG im Streitjahr maßgeblichen Nachweispflichten gemäß § 6a Abs. 3 UStG in Verbindung mit §§ 17a ff. UStDV ihrer Art nach nachgekommen. Insbesondere stehe dem das Fehlen einer Gelangensbestätigung im Sinne des § 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV nicht entgegen. Vielmehr sei – entsprechend § 17a Abs. 2 UStDV in der bis einschließlich 31. Dezember 2011 geltenden Fassung – die im Kaufvertrag enthaltene Versicherung der G, den Pkw nach Rumänien zu befördern, im Streitfall ausreichend gewesen, da sich der Bestimmungsort aus der Rechnungsanschrift des Abnehmers und dem Kaufvertrag ergab (vergleiche hierzu BFH-Urteil vom 17. Februar 2011 – V R 28/10, BFHE 233, 331, Rz. 28). Da darüber, dass der Kläger die übrigen Nachweispflichten – insbesondere den

Buchnachweis im Sinne des § 17c UStDV – erfüllt habe, zwischen den Beteiligten kein Streit bestehe, sehe der Senat insoweit von weiteren Ausführungen ab.

Auch habe der Kläger eine – sich bei Annahme einer fehlenden Beförderung in das übrige Gemeinschaftsgebiet in Bezug auf die insoweit von der rumänischen Gesellschaft übernommene Verpflichtung anzunehmende – Unrichtigkeit der Angaben der Abnehmerin G auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen können.

Zwar habe das FG, das eine Steuerfreiheit nach § 6a Abs. 4 Satz 1 UStG schon aufgrund eines fehlenden Belegnachweises verneint habe, die Umstände des Einzelfalls – wie jedoch für die Anwendung des § 6a Abs. 4 Satz 1 UStG erforderlich – nicht dahingehend gewürdigt, ob der Kläger die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet habe. Auch sei der BFH grundsätzlich daran gehindert, festgestellte Tatsachen selbst zu würdigen. Hierauf komme es indes dann nicht an, wenn das FG alle für die Würdigung erforderlichen Tatsachen festgestellt habe und diese Feststellungen nach den Denkgesetzen und allgemeinen Erfahrungssätzen für eine bestimmte Schlussfolgerung sprechen, die das FG nicht gezogen habe (zum Beispiel BFH-Urteil vom 5. November 2013 – VIII R 20/11).

Danach habe der Kläger mit der erforderlichen Sorgfalt gehandelt.

So überprüfte er nach den Feststellungen des FG die USt-IdNr. der G beim BZSt, das eine auf den Tag vor dem Verkauf datierende qualifizierte Bestätigung ausstellte. Ferner vergewisserte sich der Kläger über den Namen, die Anschrift und die Vertretungsmacht des angeblichen Vertreters (A) des Abnehmers (G) und hat entsprechende Belege vorgelegt. Er forderte zudem einen Handelsregistrauszug der G an. Der Abholer wies sich durch einen Lichtbildausweis, von dessen Vorderseite der Kläger eine Kopie anfertigte, gegenüber dem Kläger als der sich aus dem Handelsregistrauszug ergebende Geschäftsführer A aus. Ferner verpflichtete sich G in dem Kaufvertrag, das Fahrzeug abzumelden und nach Rumänien auszuführen.

Weitere im Vorfeld des Verkaufs zu ergreifende Maßnahmen, um eine Beteiligung an einer Steuerhinterziehung auszuschließen, die dem Kläger – auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass dieser Steuerberater ist sowie dass es sich um die Abholung eines hochpreisigen Gegenstandes durch einen bisher nicht bekannten Abnehmer handelte – zuzumuten gewesen wären, seien unter den Gegebenheiten des Streitfalls nicht ersichtlich. Insbesondere könne das Finanzamt nicht mit Erfolg geltend machen, aufgrund der fehlenden Kopie der Rückseite des Lichtbildausweises des A könne nicht überprüft werden, ob A den Kaufvertrag selbst unterzeichnet habe. Dies würde angesichts des Umstandes, dass selbst auffällige Unterschiede bei Unterschriften nicht geeignet sind, die Beweiskraft unterschriebener Belege entfallen zu lassen

(BFH-Beschluss vom 9. September 2015, V B 166/14), die Sorgfaltsmaßstäbe überspannen.

Vielmehr sei es nach den Verhältnissen des Streitfalls ausreichend, dass der Kläger das Lichtbild in dem Ausweis mit der erschienenen Person verglichen habe und zu der Feststellung gelangte, dass es sich hierbei um A, den Geschäftsführer der G, handelte.

Bitte beachten Sie

Die Entscheidung stärkt den Vertrauensschutz bei innergemeinschaftlichen Lieferungen. Eine Gelangensbestätigung ist danach keine zwingende Voraussetzung für den Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 UStG. Entscheidend ist, dass der Unternehmer zum Zeitpunkt der Lieferung über schlüssige Belege verfügt und die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrt. Der BFH hat mit dem vorliegenden Urteil der seit Ende 2011 abgeschafften Abnehmerversicherung neue Wirkung verliehen. Kann der Unternehmer die Gelangensbestätigung nicht zurückerhalten, setzt sorgfältiges Handeln seinerseits voraus, dass er sich die Beförderung in das übrige Gemeinschaftsgebiet in Belegform zusichern ließ und sich zudem – ohne dass auch hierfür ein Belegerfordernis besteht – zusagen lässt, dass ihm die Gelangensbestätigung zugesendet wird.

In Abholfällen sollten daher möglichst auch folgende Unterlagen vorliegen: die qualifizierte USt-IdNr.-Bestätigung, ein Handelsregistrauszug sowie Nachweise zur Vertretungsmacht und eine Identitätsprüfung des Abholers (Ausweiskopie).

Besonders wichtig ist nach dem BFH-Urteil die schriftliche Abnehmerversicherung zur Beförderung oder Versendung – wenn der Kunde die Versendung vornimmt – in das übrige Gemeinschaftsgebiet und eine Vereinbarung zur nachträglichen Übersendung der Gelangensbestätigung. Es ist also sinnvoll, die Dokumentation bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, insbesondere in Abholfällen, in Form von Checklisten und Muster-Abnehmerversicherungen – möglichst sogar in der Sprache des Abholers oder Abnehmers – zu standardisieren. So erhöht man die Chancen, sich im Streitfall erfolgreich auf den Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 UStG berufen zu können.

05 | Vorsteuerabzug aus Anzahlungen bei nicht ausgeführter Lieferung

BFH, Urteil vom 4. Dezember 2025 – V R 38/23



Im Streitfall hatte der BFH darüber zu befinden, wann eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Vorauszahlungsrechnung vorliegt und ob der Vorsteuerabzug bestehen bleibt, wenn die Leistung später tatsächlich nicht ausgeführt wird.

Sachverhalt

Die Klägerin beteiligte sich 2010/2011 an einem PV-Anlagenmodell. Die G GmbH & Co. KG (G) sollte der Klägerin eine PV-Anlage liefern, die diese an eine C AG (C) verpachten sollte. G stellte am 22. Dezember 2010 zwei Rechnungen über jeweils 30.000 Euro zuzüglich 5.700 Euro USt aus (Nr. 255 mit dem Hinweis auf „Vorkasse“ und Nr. 256 ohne Hinweis). Nur Rechnung Nr. 255 enthielt den Hinweis „Vorkasse“. Außerdem verwiesen beide Rechnungen auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und enthielten den Hinweis: „Das Rechnungsdatum entspricht dem Leistungsmonat.“ Die Rechnung Nr. 255 wurde am 12. Januar 2011 bezahlt; ein Lieferschein vom 19. Januar 2011 bescheinigte eine Direktlieferung an C. Die Rechnung Nr. 256 wurde an einem nicht näher festgestellten Tag im Dezember 2011 bezahlt.

Die PV-Anlage der Klägerin wurde tatsächlich nie errichtet; es handelte sich nämlich um ein

Schneeballsystem, bei dem die Drahtzieher wegen banden- und gewerbsmäßigen Betrugs verurteilt wurden.

Nach erfolglosem Einspruch gab das FG der Klage teilweise statt. Der Klägerin stehe zwar kein Vorsteuerabzug zu, weil die PV-Anlage nicht geliefert worden sei. Allerdings sei die Klägerin mit der Rechnung Nr. 255 zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 UStG berechtigt, weil sie eine Vorauszahlung geleistet und eine ordnungsgemäße Vorauszahlungsrechnung erhalten habe. Hingegen könne mit der Rechnung Nr. 256 kein Recht auf Vorsteuerabzug ausgeübt werden, weil diese nicht als Vorauszahlungsrechnung zu erkennen sei.

Aus den Entscheidungsgründen

Der BFH konnte dem FG bezüglich der Rechnung Nr. 255 nicht folgen. Im Übrigen hob er die Entscheidung des FG auf.

Er führte zunächst wie folgt aus: Soweit ein Steuerbetrag auf eine Zahlung vor Ausführung des Umsatzes entfällt, sei er nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 UStG bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliege und die Zahlung geleistet worden sei. Dies sei nicht der Fall, wenn An- und Vorauszahlungen für noch nicht klar bestimmte Leistungen erfolgen oder wenn die Bewirkung der Leistung zum Zeitpunkt der Anzahlung unsicher sei. Zudem sei dem Leistungsempfänger der Vorsteuerabzug zu versagen, wenn anhand objektiver Umstände erwiesen sei, dass er zum Zeitpunkt der Zahlung wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass die

Lieferung oder Dienstleistung voraussichtlich nicht bewirkt oder erbracht werde.

Das FG habe den Sachverhalt bei der Rechnung Nr. 255 zu Recht dahingehend gewürdigt, dass die Zahlung durch Überweisung mit Wertstellung vom 12. Januar 2011 erfolgt sei, was durch Vorlage eines Kontoauszugs nachgewiesen sei. Die Leistung sei aus Sicht der Klägerin auch nicht unsicher gewesen. Die maßgeblichen Elemente der künftigen Lieferung der PV-Anlage, wie Kaufgegenstand, Kaufpreis sowie Lieferdatum, seien in der Rechnung Nr. 255 hinreichend bestimmt gewesen; lediglich der Lieferort sei noch unbestimmt gewesen.

Rechtsfehlerhaft sei demgegenüber die Annahme des FG, dass die zweite Rechnung Nr. 256 nicht zum Vorsteuerabzug berechtige, da in ihr die Angabe „Vorkasse“ fehle. Denn eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Vorauszahlungsrechnung liege auch dann vor, wenn ohne einen derartigen Hinweis aus anderen Gründen erkennbar ist, dass sie für eine erst noch zu erbringende Leistung erteilt wird.

Das FG habe keine hinreichenden tatsächlichen Feststellungen dazu getroffen, wann genau die Zahlung im Dezember 2011 erfolgt sei und ob im Zeitpunkt der Zahlung die Lieferung aus Sicht der Klägerin noch hinreichend sicher war. Daran bestünden aufgrund des im November 2011 geführten Schriftverkehrs Zweifel. Der von der Klägerin hilfsweise geltend gemachte Vertrauensschutz beim Vorsteuerabzug schiede dann mangels Vertrauens bei Zahlung im Dezember 2011 aus.

Falls die Klägerin außerdem davon ausgegangen sein sollte, dass die PV-Anlage bereits an C geliefert wurde und die noch ausstehende Zahlung allein dazu führen sollte, ihren Teil des Anlagemodells noch zu erfüllen, was im Hinblick auf den Lieferschein vom Januar 2011 und die ab Februar 2011 vereinnahmten Pachtzahlungen mehr als naheliegend erscheine, hätte sie aus ihrer Sicht für eine vermeintlich bereits ausgeführte Leistung gezahlt, was – mangels tatsächlicher Lieferung – einen Vorsteuerabzug aufgrund einer Vorauszahlung ausschließen würde. Denn das Recht auf Vorsteuerabzug aus einer Vorauszahlung setze voraus, dass der Rechnungsempfänger im Zeitpunkt der Zahlung davon ausgeht, auf eine künftig noch auszuführende Leistung zu zahlen.

Dabei werde das FG im Rahmen der Würdigung besonderes Gewicht dem Umstand beizumessen haben, dass die Klägerin bereits im Juli 2011 auch mit der Rechnung Nr. 256 den Vorsteuerabzug für den Voranmeldungszeitraum Januar 2011 geltend gemacht habe, ohne dass sie eine Zahlung auf die Rechnung Nr. 256 geleistet hatte. Dies spreche dafür, dass sie im Juli 2011 von einer bereits im Januar 2011 ausgeführten Lieferung ausging. Mit der Annahme, im Dezember 2011 eine Vorauszahlung geleistet zu haben, sei dieses Erklärungsverhalten jedenfalls nicht vereinbar.

Bitte beachten Sie

Das BFH-Urteil betrifft die Fallgestaltung, dass der Unternehmer für eine Leistung zahlt, deren Erbringung nur vorgetäuscht wird und die dementsprechend ausbleibt. Wenn der Steuerpflichtige nicht weiß oder es auch nicht wissen konnte – was der Regelfall sein wird –, dass er einem Betrüger aufgesessen ist, verbleibt es bei dem Vorsteuerabzug aus der Anzahlungs- oder Vorauszahlungsrechnung. Anders kann es sein, wenn der Unternehmer meint, bei der Zahlung die Leistung bereits erhalten zu haben. Dann dürfte der Vorsteuerabzug dem Grunde nach bereits an der fehlenden Leistungserbringung scheitern, und er könnte sich möglicherweise auf den guten Glauben an die Leistungserbringung berufen.

Liegt eine Vorauszahlungsrechnung vor, auf die der Rechnungsempfänger zunächst nicht zahlt, kommt es darauf an, ob aufgrund einer erst späteren Zahlung der Vorsteuerabzug auch dann nach Vorauszahlungsgrundsätzen zu gewähren ist, wenn der Rechnungsempfänger davon ausging, dass die Leistung an ihn zwischenzeitlich bereits erbracht wurde. In diesem Fall zahlt er aus seiner Sicht auf eine bereits erbrachte Leistung, sodass das Fehlen einer Leistungserbringung, da diese nur vorgetäuscht wurde, dem Vorsteuerabzug entgegenstehen könnte (vergleiche Wäger, DStR 2026, 917).

Eine Vorauszahlungsrechnung muss auch nicht ausdrücklich als „Vorkasse“ oder „Anzahlung“ bezeichnet sein. Entscheidend ist, dass aus Rechnung und Umständen erkennbar ist, dass über eine noch nicht ausgeführte Leistung abgerechnet wird. Der Zeitpunkt der Zahlung und die Erwartung des Unternehmers sind allerdings sehr wichtig, denn der Vorsteuerabzug aus Anzahlungen für später nicht ausgeführte Leistungen setzt voraus, dass der Unternehmer im Zahlungszeitpunkt ernsthaft mit der zukünftigen Leistung rechnet und diese objektiv nicht unsicher ist.

06 | Vollverzinsung bei Umsatzsteuer und Unionsrecht

BFH, Urteil vom 11. Dezember 2025 – V R 7/24



Streitpunkt war, ob Nachzahlungszinsen nach § 233a AO auf Umsatzsteuer mit Unionsrecht – insbesondere mit der MwStSystRL und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EUGrdRCh) – vereinbar sind.

Sachverhalt

Die Klägerin übt eigene wirtschaftliche Tätigkeiten aus und ist Organträgerin verschiedener Organgesellschaften. Das Finanzamt erließ im August 2019 nach einer im Jahr 2012 begonnenen Außenprüfung einen Umsatzsteuer-Änderungsbescheid für 2007, der zu einem Unterschiedsbetrag im Sinne des § 233a Abs. 3 AO in Höhe von 3,7 Millionen Euro zulasten der Klägerin führte. Der Unterschiedsbetrag beruhte in Höhe von 1,9 Millionen Euro darauf, dass die Klägerin in ihrer Buchführung Mehrwertsteuerbeträge anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union als inländische Vorsteuerbeträge erfasst und in ihrer zu einer Vorbehaltsfestsetzung führenden Umsatzsteuerjahreserklärung geltend gemacht hatte, was durch den genannten Bescheid korrigiert wurde. Mit der Steuerfestsetzung verband das Finanzamt die Festsetzung von Nachzahlungszinsen zur Umsatzsteuer 2007, die später auf 2,2 Millionen Euro verringert wurden.

Aus Billigkeitsgründen erließ das Finanzamt im Ergebnis festgesetzte Nachzahlungszinsen in Höhe von 379.179,84 Euro wegen einer bereits im Februar 2017 erfolgten freiwilligen Zahlung der Klägerin auf die erwarteten Steuernachforderungen sowie in Höhe von 26.925 Euro aus anderen Gründen. Der gegen die Steuerfestsetzung eingelegte Einspruch und die Klage hiergegen blieben ohne Erfolg.

Die Klägerin argumentierte, die Verzinsung verstoße gegen das Unionsrecht (Art. 273 MwStSystRL, Art. 51, 52 EUGdRCh, Grundsatz der Neutralität, Äquivalenz und Effektivität). Sie sah in § 233a AO eine unionsrechtliche Sanktion beziehungsweise Maßnahme zur Sicherstellung der genauen Steuererhebung. Der BFH bestätigte die Auffassung der Verwaltung und des Finanzgerichts.

Aus den Entscheidungsgründen

Die Vollverzinsung der Umsatzsteuer gemäß § 233a AO verstoße nicht gegen das Unionsrecht. Denn die Vorschrift diene weder der Durchführung des Rechts der Union im Sinne des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 EUGdRCh noch falle sie anderweitig in den Anwendungsbereich des Unionsrechts. Im Rahmen der den Mitgliedstaaten zustehenden Verfahrenautonomie genüge § 233a AO im Übrigen den Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität sowie – bei einer unterstellten Durchführung von Unionsrecht im Hinblick auf die dann maßgeblichen Regelungsziele des Unionsrechts – auch dem unionsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

§ 233a AO sei nicht an dem in Art. 52 Abs. 1 Satz 2 EUGdRCh vorgesehenen Grundsatz der Verhält-

nismäßigkeit zu messen. § 233a AO diene weder der Durchführung des Rechts der Union im Sinne des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 EUGdRCh noch falle er anderweitig in den Anwendungsbereich des Unionsrechts.

§ 233a AO beruhe bereits dem Grunde nach auf keiner dieser unionsrechtlichen Regelungen. Mit den entstehenden Nachzahlungs- wie auch Erstattungszinsen wirke die Vorschrift gleichermaßen zugunsten und zulasten der Steuerpflichtigen und stelle einen – im Unionsrecht nicht vorgesehenen – Ausgleich zwischen den zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Steuer herangezogenen Steuerschuldnern her (BVerfG-Beschluss vom 8. Juli 2021 – 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17).

§ 233a AO diene auch nicht anderweitig der Durchführung von Unionsrecht. Die Verzinsung bezwecke nicht die Gewährleistung der steuerlichen Neutralität im Bereich der Mehrwertsteuer. Die Vollverzinsung stehe auch nicht der Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs entgegen, sondern erfasse in neutraler Weise zulasten des Steuerpflichtigen einen vorzeitig – beispielsweise vor Rechnungserteilung – in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug wie auch zu dessen Gunsten einen – trotz bereits vorliegender Ausübungsvoraussetzungen – erst verspätet geltend gemachten Vorsteuerabzug.

Eine länderübergreifende Gesamtbetrachtung sei nicht vorzunehmen. Zur Gewährleistung der Neutralität der Mehrwertsteuer sei darauf abzustellen, ob ein und derselbe Hoheitsträger den Grundsatz der Gleichbehandlung verletze.

Weiter weise die Verzinsung nach § 233a AO keinen hinreichenden Zusammenhang zu dem grundsätzlichen System der Mehrwertsteuer auf. Zinsen seien der Höhe nach gemäß § 233a Abs. 1 Satz 1 AO abhängig von dem durch Steuerfestsetzungen bestimmten Unterschiedsbetrag, würden aber nicht proportional zu dem Preis festgesetzt, den der Steuerpflichtige als Gegenleistung für einzelne Gegenstände und Dienstleistungen erhält. Weiter würden Zinsen nicht auf jeder Produktions- und Vertriebsstufe einschließlich der Einzelhandelsstufe erhoben, sondern grundsätzlich erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden sei, bis zum Wirksamwerden der Steuerfestsetzung (§ 233a Abs. 2 AO). Ebenso wenig würden die Zinsen als bereits auf den vorhergehenden Produktions- und Vertriebsstufen entrichtete Umsatzsteuerbeträge von der vom Steuerpflichtigen geschuldeten Mehrwertsteuer abgezogen.

Schließlich berühre die Festsetzung von Nachzahlungszinsen nach § 233a AO nicht die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union, sondern beeinflusse allenfalls mittelbar die hierfür zu berechnende „fiktive“ Bemessungsgrundlage. So handelt es sich bei den Mehrwertsteuer-Eigenmitteln bereits nicht um einen Anteil am tatsächlichen Aufkommen der nationalen Umsatzsteuer, sondern um einen von der Verzinsung nach § 233a AO unabhängigen – und insoweit „fiktiven“ – Wert, in den Zinsen nicht einzubeziehen seien.

Der Äquivalenzgrundsatz werde bereits dadurch gewahrt, dass § 233a AO unterschiedslos sowohl auf die unionsrechtlich harmonisierte Umsatzsteuer als

auch auf Steuern anzuwenden sei, bei denen es an einer derartigen Harmonisierung, wie etwa bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer, fehle.

Weiter sei unbeachtlich, dass der nationale Gesetzgeber die Verzinsung nach § 233a AO auf bestimmte Steuerarten beschränkt habe. Es begegne keinen Bedenken, dass sich der Anwendungsbereich des § 233a AO auf Steuerarten beschränkt, bei denen es typischerweise zu im Sinne der Zinspflicht verspäteten Festsetzungen kommen könne.

Dem Effektivitätsgrundsatz, nach dem die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte weder praktisch unmöglich gemacht noch übermäßig erschwert werden dürfe, sei ebenfalls Genüge getan. Denn komme es aufgrund der im Sinne der Verzinsungspflicht verspäteten Festsetzung zu einer Nachforderung, sei grundsätzlich davon auszugehen, dass diese Festsetzung dem Unionsrecht entspreche. Sollte dies nicht zutreffen, stehe es dem Steuerpflichtigen frei, gegen diese Festsetzung mit den nach der Abgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen – die ihrerseits, ohne dass dies weiterer Erläuterung bedürfte, dem Effektivitätsgrundsatz genügen – vorzugehen. Werde dabei ein Verstoß gegen das Unionsrecht festgestellt, entfalle aufgrund der zu ändernden Festsetzung die Zinspflicht. Bleibe es demgegenüber mangels Verstoßes gegen das Unionsrecht bei der die Zinspflicht auslösenden Festsetzung, fehle es an einem durch das Unionsrecht verliehenen Recht, dessen Ausübung unmöglich gemacht oder erschwert werde.

Selbst wenn in § 233a AO eine Regelung zur Durchführung von Unionsrecht zu sehen wäre, liege kein Verstoß gegen den auf dieser Grundlage zu prüfenden unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vor. Die Zinsfestsetzung folge einem allgemeinen, pauschalierenden System, das für alle Betroffenen nach klaren Regeln gelte und vorhersehbar sei.

Die Höhe der Zinsen – sowohl der frühere Zinssatz von 0,5 Prozent pro Monat (§ 238 Abs. 1 AO) als auch der seit 2019 geltende Zinssatz von 0,15 Prozent pro Monat (§ 238 Abs. 1a AO) – sei aus unionsrechtlicher Sicht nicht offensichtlich exzessiv. Insofern sei auf die EuGH-Rechtsprechung verwiesen, die teils sehr hohe pauschale Geldbußen, zum Beispiel 20 Prozent der geschuldeten Umsatzsteuer, akzeptiert, solange sie nicht außer Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen (vergleiche EuGH, Urteil vom 30. April 2026 – C-544/24 – in diesem Newsletter).

Besondere Härten können im Rahmen eines Billigkeitserlasses (§ 227 AO) aufgegriffen werden; dieses eigenständige Verfahren unterliegt der gerichtlichen Kontrolle.

Bitte beachten Sie

Der BFH hat mit seiner ausführlichen Entscheidung festgestellt, dass Nachzahlungszinsen im Bereich der Umsatzsteuer, die nach § 233a AO erhoben werden, unionsrechtskonform sind. Alle von der Klägerin vorgetragenen Argumente (EU-Grundrechtecharta, Art. 273 MwStSystRL, Neutralität, Äquivalenz, Effektivität) haben den BFH nicht überzeugt und seien keine Grundlage, um die Vollverzinsung als solche anzugreifen.

Ein Streit über die Höhe oder Angemessenheit der Zinsen bleibt somit eine Frage des nationalen Rechts (Grundgesetz, § 233a, § 238 AO) und gegebenenfalls des Billigkeitserlasses.

Der BFH hatte – parallel zum Urteil V R 7/24 zur unionsrechtlichen Zulässigkeit der Vollverzinsung – mit Urteil vom 11. Dezember 2025 – V R 8/24 – über die Frage zu entscheiden, ob Nachzahlungszinsen nach § 233a AO aus Billigkeitsgründen zu erlassen sind, wenn ein Unternehmer ausländische Mehrwertsteuer irrtümlich als inländische Vorsteuer abzieht und später weder in Deutschland noch im Ausland effektiv entlastet wird. Der BFH hat dies mit ausführlicher Begründung gleichfalls verneint.

07 | Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer trotz sofortiger Rückführung der Ware

Finanzgericht (FG) München, Urteil vom
9. Dezember 2025 – 5 K 808/23

Sachverhalt

Die Klägerin ist eine in Deutschland ansässige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Gegenstand ihres Unternehmens ist der Großhandel (Import und Export) mit Waren und Accessoires aller Art. Die Firma E AG aus der Schweiz beabsichtigte, Tabake an die Klägerin ins Inland zu liefern. Die Beförderung übernahm die Transportfirma F AG. Diese führte die Zollanmeldung durch, in der sie die Klägerin als „Anmelderin“ der Lieferung angab, entrichtete die Einfuhrumsatzsteuer entsprechend dem Steuerbescheid vom 23. April 2020 und stellte der Klägerin die Einfuhrumsatzsteuer am 29. April 2020 in Rechnung.

Die schweizerische Lieferantin verwendete als Lieferbedingung die Incoterms®-Klausel „EXW“ (Ex Works). Nach den vorliegenden Auskünften der Klägerin und der Ausfuhranmeldung des Zollamts G in der Schweiz erfolgte anschließend – da die gesetzliche Grundlage für den Verkauf dieser Art von Tabak in Deutschland entfallen sei – bereits am 24. April 2020 der Rücktransport der Ware in die

Schweiz in das Lager der F AG, noch bevor sie beim Spediteur im Inland eingelagert wurde; laut der vorliegenden Ausfuhranmeldung und Ankunftsanmeldung in der Schweiz war das Ausfuhrland hier Deutschland. Die Klägerin machte die gezahlte Einfuhrumsatzsteuer dann als Vorsteuer geltend, was das Finanzamt versagte.

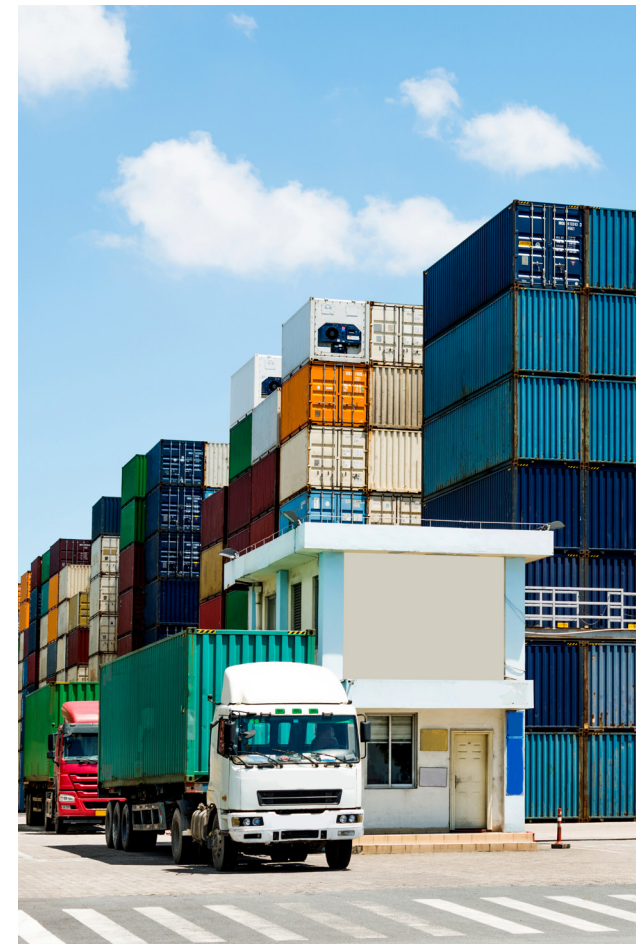
Die Klägerin hat nach Klageerhebung dem Gericht mitgeteilt, wie sich die Warenbewegung dargestellt habe:

„16. April 2020: Ware bei E AG am Lager, .../Schweiz, zum Transport angemeldet für Lieferung an F AG Lager, zur Verfügung der Klägerin.

22. April 2020: Abholung der Ware durch F AG für Transport nach ... ab .../Schweiz, NCTS Nr. ..., Transitzollanmeldung MRN:

22. April 2020: Während der Lieferung an die Klägerin stimmten sich die Klägerin und die E AG aufgrund eines soeben erschienenen Artikels in einer Spediteurzeitung ab, die Ware nach Ankunft in Deutschland wieder in die Schweiz zurückzutransportieren, da nach Ablauf von Übergangsfristen ein Verkaufsverbot drohte.

23. April 2020: Anmeldung durch F AG beim Zollamt .../Deutschland. Es erfolgte eine EU-Verzollung für



die Klägerin – die Ware verblieb auf dem Lkw in .../ Deutschland.

23. April 2020: Rückführung der Ware zurück in die Schweiz nach Ausstellung der Transitdokumente, NCTS Nr.

24. April 2020: Ankunft der Ware mit demselben Fahrzeug (Kennzeichen: ...) am Lager E AG, .../ Schweiz.“

Aus den Entscheidungsgründen

Das FG meinte, die Klägerin könne die von ihr bezahlte Einfuhrumsatzsteuer im Streitjahr zum Abzug bringen. Die streitige Ware sei nach Deutschland eingeführt worden, und die Klägerin habe Verfügungsmacht daran erlangt.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG könne der Unternehmer die entstandene Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG eingeführt worden sind, abziehen. Unionsrechtlich beruhe diese Regelung auf Art. 168 Buchst. e MwStSystRL. Im Streitfall sei Einfuhrumsatzsteuer entstanden, und die Klägerin sei Schuldnerin dieser Einfuhrumsatzsteuer.

Die F AG habe die Waren von der Schweiz physisch nach Deutschland verbracht; dort hätten sie sich jedenfalls am 23. April 2020 befunden und seien in Deutschland am 23. April 2020 zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden. Dies ergebe sich aus dem glaubhaften Vorbringen der Klägerin zum Ablauf der Warenbewegung und zudem daraus, dass die Ware am 23. April 2020 beim Zollamt A abgefertigt worden sei, Einfuhrumsatzsteuer

festgesetzt und bezahlt worden sei. Da keine Pflichtverletzungen vorliegen, komme es nicht auf den Eingang in den Wirtschaftskreislauf an.

Dabei habe die Besonderheit vorliegend darin gelegen, dass die Zollverfahrensart in dem Verfahren „4010“ erfolgt sei, was für die Wiedereinfuhr von Rückwaren in die Europäische Union stehe. Dieses Verfahren bleibe aber für das Erfordernis der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer ohne Bedeutung.

Die Klägerin sei auch die Schuldnerin der Einfuhrumsatzsteuer. Nach § 13a Abs. 2 UStG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 UStG gelten dafür die Vorschriften für Zölle sinngemäß. Nach Art. 77 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 3 Satz 1 des Unionszollkodex (UZK) sei bei einer Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr der Zollschnldner der Anmelder. Im Streitfall habe die F AG im Namen der Klägerin die Waren angemeldet. Dementsprechend habe das Hauptzollamt mit Bescheid vom 23. April 2020 die Einfuhrumsatzsteuer gegenüber der Klägerin festgesetzt, was ein geeigneter Nachweis dafür sei (vergleiche BFH-Urteil vom 21. Januar 2015 – XI R 12/14 – zu zollrechtlichen Belegen als Nachweisen bei der Ausfuhrlieferung). Zudem habe die F AG der Klägerin die Einfuhrumsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Die Klägerin habe die Waren für ihr Unternehmen eingeführt, weil sie bei der Einfuhr die Verfügungsmacht darüber hatte. Bei richtlinienkonformer Auslegung von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG erfordere die Einfuhr für das Unternehmen eine Verwendung des eingeführten Gegenstands für Zwecke der besteuerten Umsätze des Unternehmers.

Dies setze voraus, dass er den Gegenstand selbst und damit dessen Wert für diese Umsätze verwende. Notwendig sei, dass der Wert des eingeführten Gegenstands zu den Kostenelementen der unternehmerischen Tätigkeit gehöre. Keine andere Bedeutung komme der ständigen Rechtsprechung des BFH zu, dass dem Unternehmer die Verfügungsmacht an dem eingeführten Gegenstand zustehen müsse (BFH-Urteil vom 20. Juli 2023 – V R 13/21).

Lieferungen seien nach § 3 Abs. 1 UStG Leistungen, durch die ein Unternehmer oder in seinem Auftrag ein Dritter den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen (Verschaffung der Verfügungsmacht). Die Regelung setze Art. 14 Abs. 1 MwStSystRL in nationales Recht um, wonach es für die Lieferung auf „die Übertragung der Befähigung, wie ein Eigentümer über einen körperlichen Gegenstand zu verfügen“, ankomme.

Der Begriff „Lieferung eines Gegenstands“ in Art. 14 Abs. 1 MwStSystRL umfasse jede Übertragung eines körperlichen Gegenstands durch eine Partei, die die andere Partei ermächtigt, über diesen Gegenstand faktisch so zu verfügen, als wäre sie dessen Eigentümerin, ohne dass es dabei auf eine Eigentumsübertragung in den durch das anwendbare nationale Recht vorgesehenen Formen ankomme.

Ausweislich der bei der Lieferung der E AG verwendeten Incoterms® „Ex Works“ hatte die Klägerin ab Übergabe der Waren das volle Risiko und alle Kosten des Transports der Waren sowie

die Transportverantwortung zu tragen; der Verkäufer hatte die Waren in seinem Werk oder Lager nur bereitzustellen. Daraus und aus der Tatsache, dass die F AG die Klägerin bei der Anmeldung vertrat, sei das Gericht der Überzeugung, dass die F AG im Auftrag der Klägerin die Waren transportierte. Mit Beginn der Versendung habe die Klägerin mithin Verfügungsmacht über die Ware gehabt.

Deswegen liege entgegen der Auffassung des Finanzamts im Streitfall keine „Annahmeverweigerung“ dieser Waren durch die Klägerin vor, welche die in Abschn. 15.8 Abs. 11 UStAE genannten Rechtsfolgen auslösen und eine abgeschlossene Lieferung ausschließen könnte. Die Lieferung sei bereits mit dem Übergang der Verfügungsmacht beim Beginn der Versendung abgeschlossen gewesen.

Das Gericht hält die Einlassung der Klägerin für glaubhaft, dass angesichts des kurzfristigen Bekanntwerdens des anstehenden Verkaufsverbots des streitgegenständlichen Tabaks in Deutschland Eile geboten war, die Ware anderweitig zu veräußern, und dass insoweit nur eine mündliche Vereinbarung getroffen wurde, die Ware unmittelbar nach ihrer Einfuhr in Deutschland wieder zurück in die Schweiz zu versenden. Es liege somit eine neue vertragliche Vereinbarung über die Weiterlieferung der Ware vor, deren Erfüllung, nämlich der Rücktransport, gerade Ausdruck der Verfügungsmacht der Klägerin über die Ware gewesen sei.

Bitte beachten Sie

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG ist der Vorsteuerabzug der Einfuhrumsatzsteuer nicht mehr wie früher von ihrer tatsächlichen Entstehung abhängig, sondern bedarf lediglich noch ihrer Entstehung. Die deutsche Auslegung der Vorschrift ist allerdings weiterhin umstritten, weil die Voraussetzung „Einfuhr für das Unternehmen des den Vorsteuerabzug begehrenden Unternehmers“ so gedeutet wird, dass es auf die tatsächliche Verfügungsmacht über den Gegenstand zum Zeitpunkt der Einfuhr ankommen soll und der Vorsteuerabzug hiervon abhängig gemacht wird.

Der BFH stellt für den Vorsteuerabzug in ständiger Rechtsprechung darauf ab, ob dem Unternehmer die Verfügungsmacht an dem eingeführten Gegenstand zusteht. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 8. Oktober 2020, C-621/19) hat er seine Rechtsprechung dahingehend präzisiert, dass die für den Vorsteuerabzug aus Einfuhrumsatzsteuer maßgebliche Einfuhr für das Unternehmen des Abzugsberechtigten dann vorliege, wenn die Einfuhrumsatzsteuer Eingang in den Preis der Ausgangsumsätze oder in den Preis der Gegenstände oder Dienstleistungen finde, die der Steuerpflichtige im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten liefere beziehungsweise erbringe (BFH-Urteil vom 20. Juli 2023 – V R 13/21).

Das Finanzgericht hat sich im vorliegenden Streitfall leider nicht mit der Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) auseinandergesetzt, wonach die Lieferkonditionen (Incoterms®) für die Bestimmung der Verfügungsberechtigung zum Zeitpunkt der Abfertigung der Ware zum freien Verkehr keine Rolle spielen (BMF-Schreiben vom 16. Juli 2020, DStR 2020, 1624). Anders als das Finanzgericht meinte, gilt insoweit die in Abschn. 15.8 Abs. 4 Satz 5 UStAE vertretene Verwaltungsauffassung, wonach die der Lieferung zugrunde gelegten Lieferklauseln unbeachtlich seien.

Bezieht danach ein inländischer Unternehmer von einem in der Schweiz ansässigen Lieferanten Waren zum Beispiel unter der Lieferkondition „Delivery at Place – DAP“, gehen zwar die Risiken an dem Gegenstand erst im Inland mit dem Entladen am Ablieferungsort auf den inländischen Unternehmer über. Dennoch gelten die Waren bereits mit dem Beginn der Beförderung oder Versendung in der Schweiz als an den inländischen Unternehmer geliefert (§ 3 Abs. 6 UStG). Er hat bereits in der Schweiz – und damit auch zum Zeitpunkt der Abfertigung der Ware zum freien Verkehr – Verfügungsmacht an der Ware. Nicht entscheidend ist danach, wer die Einfuhrumsatzsteuer entrichtet hat und wer den eingeführten Gegenstand tatsächlich über die Grenze gebracht hat (Abschn. 15.8 Abs. 4 Satz 7 UStAE).

08 | Vorsteuerabzug bei Änderung der Verwendung im Jahr der Anschaffung

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25. Februar 2026 – 7 K 7033/25



Der Streitfall betrifft eine grundsätzliche Frage beim Vorsteuerabzug nach § 15 UStG. Es ging nämlich darum, ob bei einem Wechsel der Verwendung eines Wirtschaftsguts im Jahr der Anschaffung die spätere, für den Vorsteuerabzug günstige Verwendung nur im Wege der Berichtigung gemäß § 15a UStG zu berücksichtigen ist oder zu einer Korrektur des ursprünglichen Vorsteuerabzugs nach § 15 UStG führt.

Sachverhalt

Der Kläger erzielte in den Streitjahren Umsätze aus Bauvermittlung, Bauleistungen und Fahrzeugvermietung. Er erwarb im Jahr 2017 einen Pkw mit ausgewiesener Umsatzsteuer und ließ ihn auf sich zu. Ab Ende 2017 schloss der Kläger Mietverträge über den Wagen und ab 2018 zusätzlich über weitere Pkw ab. Dennoch versagte das Finanzamt dem Kläger den Vorsteuerabzug. Nachdem zunächst der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1a UStG in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG (Repräsentationsaufwand) zu versagen sei, komme eine Vorsteuerberichtigung gemäß § 15a UStG nicht in Betracht. Nach erfolglosem Einspruch wandte sich der Kläger an das FG. Das FG gab dem Kläger zum Teil Recht.

Aus den Entscheidungsgründen

Das FG stellte zunächst klar, dass die formellen Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG erfüllt seien und das Fahrzeug dem Unternehmensvermögen zugeordnet gewesen sei. Die 10-Prozent-Grenze des § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG sei überschritten; eine nahezu ausschließliche Privatnutzung sei angesichts der Vermietung und weiterer Privatfahrzeuge des Klägers nicht plausibel. Die Vermietungsverträge seien trotz der Einwände des Finanzamts (Versicherung, fehlende Kautions, Mietpreise) anzuerkennen.

Für den Zeitraum von der Anschaffung bis zur erstmaligen Vermietung greife jedoch § 15 Abs. 1a UStG in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG: Der Erwerb eines Luxusportwagens, der unter anderem bei Rennen eingesetzt werde und typischerweise Repräsentations- und Neigungszwecken diene, sei als Aufwendung für „ähnliche Zwecke“ nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Über § 15 Abs. 1a UStG werde die entsprechende Vorsteuer insoweit dauerhaft vom Abzug ausgeschlossen. Die vom Kläger zunächst verfolgten Werbe- und Repräsentationszwecke reichten nicht aus, um die Ausnahme des § 4 Abs. 5 Satz 2 EStG (Gewinnabsicht mit dem Objekt selbst) zu eröffnen.

Erst mit Aufnahme der Vermietungstätigkeit im Jahr 2017 liege eine für den Vorsteuerabzug günstige, unternehmerische Verwendung vor. Diese spätere Nutzungsänderung führe aber nach Auffassung des Gerichts nicht zu einer rückwirkenden Korrektur des

ursprünglichen Vorsteuerabzugs nach § 15 UStG, auch wenn der Wechsel noch im Anschaffungsjahr stattefinde. Die abweichende Zweitverwendung sei ausschließlich über die Berichtigungsvorschrift des § 15a UStG zu erfassen. Die Frage sei allerdings höchstrichterlich nicht entschieden und in der Literatur umstritten. Das Gericht verweist sodann auf die unterschiedlichen Stimmen in der Literatur, in der zum Teil die gegenteilige Meinung vertreten wird. Das Gericht hat aus diesem Grund auch die Revision nach § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO zugelassen, weil insbesondere die Frage, wie sich die Änderung der Verwendung von Gegenständen des Unternehmensvermögens im Jahr der Anschaffung – und nach der erstmaligen Verwendung – auswirkt, also auf den Vorsteuerabzug im Jahr der Anschaffung oder nur durch eine Berichtigung nach § 15a UStG, noch nicht höchstrichterlich entschieden sei.

Bitte beachten Sie

Eine spätere, unternehmerisch begünstigte Verwendung eines zunächst unter § 15 Abs. 1a UStG fallenden Wirtschaftsguts ist nach Meinung des FG Berlin-Brandenburg – auch bei einem Nutzungswechsel im Anschaffungsjahr – ausschließlich über § 15a UStG zu berücksichtigen. Der ursprüngliche Vorsteuerauschluss bleibt bestehen; die Änderung der Verwendung führt nur zu zeitanteiligen Berichtigungsbeträgen.

Eine Rückwirkung geänderter Verwendungen im Jahr der Anschaffung bejaht demgegenüber zum Beispiel Oelmaier (vergleiche Sölch/Ringelb, UStG, § 15 Rn. 38, 42, 212), der § 15a UStG nur für anwendbar hält, wenn sich die für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse in Jahren nach dem Jahr der Anschaffung ändern (ebenso Frye in Rau/Dürnwächter, UStG, § 15a Rn. 77). Hier darf man gespannt sein, wie der BFH die Rechtsfrage entscheiden wird.

09 | Vertriebsketten für Mehrzweckgutscheine

Bundesministerium der Finanzen (BMF), Schreiben vom 29. April 2026, III C 2 – S 7100/00097/002/309



Die Übertragung und Ausgabe eines Mehrzweckgutscheins in der Vertriebskette stellen auf den ersten Blick lediglich einen Tausch von Zahlungsmitteln dar. Tatsächlich soll der Vermittler im Zeitpunkt der Übertragung und Ausgabe sowohl in fremdem als auch in eigenem Namen jeweils eine Absatzförderleistung – auch als untypische „Vermittlungsleistung“ bezeichnet – erbringen. Zu dieser Vermittlungsleistung hat sich das BMF in seinem neuen Schreiben geäußert.

Haben der leistende Unternehmer und der gutscheinausgebende Unternehmer keine Vereinbarungen über die Höhe der Vergütung für die Vermittlungsleistung getroffen, ergibt sich diese laut BMF aus der Differenz zwischen dem Gutscheinausgabepreis und dem Einkaufspreis des gutscheinausgebenden Unternehmers.

Gemäß BMF finden die Grundsätze auch in dem Fall Anwendung, in dem der gutscheinausgebende Unternehmer bei der Übertragung von Mehrzweckgutscheinen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt. Die Bemessungsgrundlage für die grundsätzlich steuerbare Leistung an den den Gutschein ausstellenden Unternehmer soll sich entsprechend auch hier für den Fall, dass keine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung der sonstigen

Leistung mit dem den Gutschein ausstellenden Unternehmer getroffen wurde, aus der Differenz zwischen dem Gutscheinausgabepreis und dem Einkaufspreis des gutscheinausgebenden Unternehmers bestimmen.

Bei der Einbindung mehrerer Mittelpersonen in eine Vertriebskette, in der Mehrzweckgutscheine im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gehandelt werden, bestimmt sich gemäß BMF die Bemessungsgrundlage für die Leistung der Mittelperson an den den Gutschein ausstellenden oder übertragenden Unternehmer, wenn keine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung getroffen wurde, aus der Differenz zwischen dem Gutscheinwert und dem Einkaufspreis der Mittelperson.

Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass wurde entsprechend geändert und um ein Beispiel ergänzt. Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Bitte beachten Sie

Haben der leistende Unternehmer und der gutscheinausgebende Unternehmer keine Vereinbarungen über die Höhe der Vergütung für die Absatzförderleistung („Vermittlungsleistung“) getroffen, ergibt sich diese aus der Differenz zwischen dem Gutscheinausgabepreis (Nennwert des Gutscheins) und dem Einkaufspreis. Gibt der leistende Unternehmer dem den Gutschein ausgebenden Unternehmer einen maximalen Verkaufspreis an den Kunden vor, ist dieser maßgebend.

10 | Besteuerung von Reiseleistungen von Unternehmen mit Sitz im Drittland

BMF, Schreiben vom 28. April 2026, III C 2 – S 7419/00016/022/023



Mit BMF-Schreiben vom 29. Januar 2021 wurde beschlossen, dass § 25 UStG bei Reiseleistungen von Unternehmern mit Sitz im Drittland und ohne feste Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet nicht anwendbar ist. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird es nicht beanstandet, wenn auf bis zum 31. Dezember 2020 ausgeführte Reiseleistungen von Unternehmern mit Sitz im Drittland und ohne feste Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet die Sonderregelung des § 25 UStG angewendet wird.

Diese Nichtbeanstandungsregelung wurde wiederholt verlängert, zuletzt bis zum 31. Dezember 2026.

Nunmehr wurde die Nichtbeanstandungsregelung um weitere drei Jahre bis zum 31. Dezember 2029 verlängert.

Beachten Sie hierzu auch die Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 13. November 2025 (5 K 42/25) – beim BFH anhängig unter V R 1/26; siehe VAT Newsletter Februar 2026.

Veranstaltungen

NEU – Unser VAT News Talk

Rainer Weymüller, Vorsitzender Richter a.D. am Finanzgericht München und Of-Counsel bei KPMG, und Dr. Oliver Buttenhauser, Partner bei KPMG, werden nach dem erfolgreichen Start am 23. April 2026 künftig die Themen des Newsletters nochmal vertiefen und gemeinsam mit Ihnen die Auswirkungen auf die tägliche Praxis diskutieren.

Merken Sie sich bereits jetzt die folgenden Termine vor:

17. September 2026,
19. November 2026 und
18. Februar 2027

(jeweils von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr).

Hier können Sie sich direkt anmelden:

<https://www.events.kpmg.de/vat-news-talk>

TaxNewsFlash Indirect Tax

KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt



Die nachfolgenden und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

28 May – Germany:

Determination of place of supply of marketing services (Federal Fiscal Court decision); other VAT developments

27 May – Africa:

Rules on collecting VAT on online and digital supplies in Rwanda; other tax developments

27 May – Germany:

New draft bill amending Tax Advisory Act; other tax developments

26 May – Bahrain:

Customs duties and 10% VAT to apply on shipments valued over BHD 100

26 May – Dominica:

Extended VAT exemption and import duty waivers on essential goods

26 May – Netherlands:

DAC8 enacted; qualification as joint venture under Pillar Two rules; other tax developments

Kontakte

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services

Kathrin Feil
München
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Berlin

Dr. Bastian Liegmann
T +49 30 2068-2160
bliemann@kpmg.com

Bielefeld

Linda Barth
T +49 5219631-1035
lindabarth@kpmg.com

Düsseldorf

Thorsten Glaubitz
T +49 211 475-6558
tglaubitz@kpmg.com

Franz Kirch

T +49 211 475-8694
franzkirch@kpmg.com

Essen

Astrid Ras
T +49 201 455-6781
astridras@kpmg.com

Frankfurt am Main

Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Martin Weigand
T +49 69 9587-6663
martinweigand@kpmg.com

Freiburg

Thomas Soehner
T +49 761-60047-9461
tsoehner@kpmg.com

Hamburg

Gregor Dzieyk
T +49 40 32015-5843
gdzieyk@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Hannover

Michaela Neumeyer
T +49 511 8509-5061
mneumeyer@kpmg.com

Köln

Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig

Christian Wotjak
T +49 341 566-0701
cwotjak@kpmg.com

München

Christopher-Ulrich Böcker
T +49 89 9282-4965
cboecker@kpmg.com

Stephan Freismuth¹
T +49 89 9282-6050
sfreismuth@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Anastasia Podolak
T +49 89 9282-3241
apodolak@kpmg.com

Mario Urso¹
T +49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Münster

Jonathan Eßer¹
T +49 251 59684-8983
jonathanesser@kpmg.com

Nürnberg

Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart

Dr. Stefan Böhrer
T +49 711 90604-1184
sboehler@kpmg.com
Niklas Sattler
T +49 711 90604-1196
nsattler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der [Website](#) von KPMG International² finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den [TaxNewsFlash Indirect Tax](#) bestellen, die zu diesen Themen

News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website/ LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere [Website](#) sowie unsere [LinkedIn-Seite Indirect Tax Services](#).

¹ Trade & Customs

² Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich [hier](#) als Abonnent eintragen.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Impressum/Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
The Squaire, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main



Dr. Oliver Buttenhauser (V.i.S.d.P.)
Partner, Indirect Tax Services
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com



Rainer Weymüller
Of-Counsel



Christoph Jünger
Manager, Indirect Tax Services
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

www.kpmg.de
www.kpmg.de/socialmedia

Newsletter
abonnieren:



German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern.



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.